



## **Satzung für den Imkerverein Schwaan**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Imkerverein Schwaan". Er wurde gegründet im Jahre 1906, hat seinen Sitz in Schwaan und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LIMV).

Das Kalenderjahr ist auch das Geschäftsjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Entwicklung der Imkerei in Schwaan und Umgebung und damit die Förderung des heimischen Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beratung, Weiterbildung und Unterstützung der Imker in Fragen der zeitgemäßen Imkerei,
- b) Förderung der Imkergemeinschaft durch geeignete Veranstaltungen,
- c) Förderung der Bienengesundheit und -hygiene,
- d) Vertretung der Interessen der Imker auf örtlicher Ebene.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Der Verein enthält sich jeglicher Grundstücks- und Kreditgeschäfte.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Imkervereins Schwaan können natürliche und juristische Personen aus Schwaan und Umgebung werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Es gibt

- a) Mitglieder mit Bienen,
- b) Mitglieder ohne Bienen,
- c) Ehrenmitglieder.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über eine Ablehnung des Antrags ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag für die Mitglieder berechnet sich aus dem Beitrag für den Imkerverein Schwaan zuzüglich des an den LIMV abzuführenden Beitrags. Der Beitrag für den Imkerverein Schwaan wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beitragszahlung erfolgt jeweils zum **30.11.** für das Folgejahr nach Aufforderung durch den Vorstand.

Während des Geschäftsjahres eintretende oder ausscheidende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich dem Grundsatz ehrbarer Imker mit dem Ziel der Gewinnung unverfälschter und rückstandsfreier Bienenprodukte. Sie verkaufen nur Honig, welcher den Mindestanforderungen der Honigverordnung gerecht wird und bestimmen ihre Honigpreise selbst. Über die Verwendung von Neutral- statt DIB-Gläsern befindet jedes Mitglied selbst, ebenso über die Verwendung von Etiketten. Die Mitglieder wirken für die Erreichung des Satzungszwecks und halten sich an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Die Mitglieder nehmen an den Veranstaltungen des Vereins teil, können dessen Leistungen in Anspruch nehmen und jederzeit Anträge und Vorschläge an den Vorstand richten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten und die Anzahl der betreuten Bienenvölker stets bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr selbstständig dem Vorstand mitzuteilen (die mitgeteilte Völkerzahl dient dem Vorstand als Grundlage zur Berechnung der Jahresbeiträge). Unterbleibt die Völkerzahlmeldung, wird als Grundlage der Beitragsberechnung die Völkerzahlmeldung des Vorjahres genutzt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein und im LIMV endet durch:

a) Tod, b) Verlust der Rechtsfähigkeit, c) Austritt, d) Ausschluss, e) Streichung nach mehr als 6monatigem Beitragsrückstand.

Ein Austritt ist spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem/der 1. oder zweiten Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer/in, Kassierer/in und Kassenprüfer/in. Bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ist der/die 2. Vorsitzende ohne weitere Vollmacht zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beitragskassierung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beratung über Anträge und Vorschläge der Mitglieder,
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung,
- Vertretung beim LIMV,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,

- Führung von Archiv und Chronik des Imkervereins.
- Medikamentenbestellungen/ Ausgabe der Medikamente

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind möglich.

Der Vorstand unterhält eine Internetseite, deren Inhalt auf Vorstandsbeschluss gepflegt wird.

Die Finanzen des Vereins sind vom Kassierer/der KassiererIn auf einem gesonderten Bankkonto zu verwahren, das ausschließlich für Vereinsabrechnungen genutzt wird. Das Führen einer Handkasse ist sorgfältig durch ein Kassenbuch zu dokumentieren. Über Zahlungen darf der Vorstand nur satzungskonform entscheiden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist in der Wintersaison durchzuführen, spätestens im März. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung der Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorstandsvorsitzenden.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen durch Handerheben.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Entgegennahme und Kritik des Jahresberichts des Vorstands,
- Entgegennahme und Kritik des Kassenberichts,
- Entgegennahme und Kritik des Berichts des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
- Entlastung des Vorstands,
- Behandlung der Anträge,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den Imkerverein Schwaan (auf Vorschlag des Vorstandes),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin.

### **§ 10 Kassenprüfer/innen**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenprüfer sind Teil des Vorstandes. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 11 Auflösung des Vereins / Vermögensbindung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwaan. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 23.03.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 22.02.2014 sowie am 20.02.2015 und am 31.03.2023 von der Mitgliederversammlung geändert.